

Anlage zur Beschlussvorlage VI/0394/17

„Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsflächen in der Ortschaft Klein Schierstedt“

**Gegenüberstellung zur 1. Änderung der Satzung (Beschlussvorlage IV/0394/17)**

<b>1. Änderung der Satzung (Beschluss 17.05.2017)</b>	<b>Satzung (Beschluss 06.05.2009)</b>
<b>Vorlage VI/0394/17</b>	<b>Vorlage Nr. IV/851/09</b>
<b>NEU</b>	<b>ALT</b>
§ 6 Abs. 3 Pkt. 2 b)  wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der Verkehrsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft	§ 6 Abs. 3 Pkt. 2 b)  wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der Verkehrsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die Verkehrsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstückseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft.
§ 12 Abs. 2  Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden und deren Fläche 30 v. Hundert oder mehr über der durchschnittlichen Grundstücksgröße von 703 m <sup>2</sup> liegt, also 913,90 m <sup>2</sup> beträgt oder überschreitet (übergroßes Wohngrundstück), werden bei der Heranziehung der Beitragspflichtigen, nur begrenzt wie folgt berücksichtigt.	§ 12 Abs. 2  Übergroße Grundstücke mit nicht mehr als fünf Wohneinheiten, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden, sind nach Maßgabe der folgenden Sätze nur begrenzt heranzuziehen. Als übergroß gelten mindestens solche Wohngrundstücke, die 30 v. H. oder mehr über der Durchschnittsgröße der Wohngrundstücke liegen. Die durchschnittliche Grundstücksfläche der Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden, beträgt 703 m <sup>2</sup> .
§ 12 Abs. 3  wird ersatzlos gestrichen	§ 12 Abs. 3  Liegt die Fläche eines übergroßen Wohngrundstückes über der durchschnittlichen Grundstücksfläche im Sinne des Absatzes 2 (übergroßes Wohngrundstück), wird bei der Heranziehung dieses nur begrenzt mit einer Fläche von 913,90 m <sup>2</sup> berücksichtigt,  Den Ausfall, der sich dadurch ergibt, dass die der Beitragspflicht unterliegenden übergroßen Wohngrundstücke nicht mit ihrer gesamten, sondern lediglich mit einer Begrenzungsfläche herangezogen werden dürfen, trägt die Stadt Aschersleben.

--	--